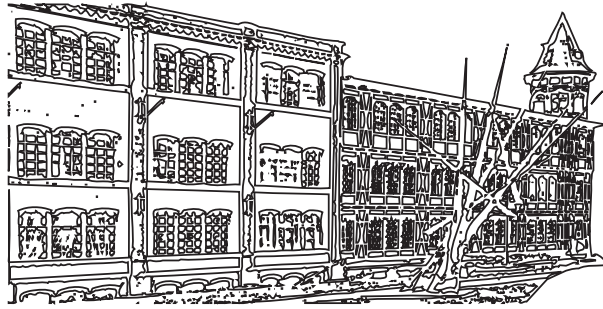


POSTSKRIPTUM



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey

24. Jahrgang - Montag, den 12. November 2018

Nummer 12

Amtlicher Teil

Einladung

Am Montag, dem 19.11.2018 findet um **19:00 Uhr**, im „**Marcel Kittel-Sportzentrum**“ **Ichtershausen, Schulstraße 24 die 51.** Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung der Tagesordnung - Drucksache-Nr. 714/2018
5. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 715/2018 - Abwägungsentscheidung Bebauungsplan „Neues Kloster“ Ichtershausen
6. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 716/2018 - Bestätigung Nachtragsangebot Planungsleistung und überplanmäßige Ausgabe
7. Bürgersprechstunde
8. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
9. Sonstiges

Möller

Bürgermeister

Ichtershausen, 06.11.2018

Hinweise des Ordnungsamtes an alle Grundstückseigentümer

Freie Sicht nach allen Seiten

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

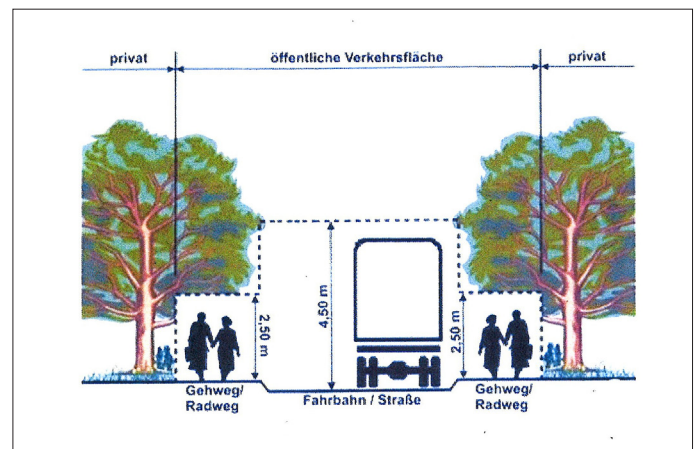
Personen und Fahrzeuge müssen die öffentlichen Straßenflächen ungehindert benutzen können. Öffentliche Straßenflächen in diesem Sinne sind nicht nur die Fahrbahnen selbst, sondern auch die Geh- und Radwege. Durch hereinragende Anpflanzungen kann eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer eintreten, z. B. dann, wenn Fußgänger aus diesem Grund auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Ganzjährig müssen 4,50 m über den gesamten Fahrbahnen und 2,50 m über Rad- oder Gehwegen frei bleiben. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden können. Straßenlaternen sind oft durch Äste und Blätter aus Privatgrundstücken

derart eingewachsen, dass die Leuchtkraft beeinträchtigt ist. Auch hier gilt es, Äste zurückzuschneiden.

Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen sind Grundstückseigentümer verpflichtet, störende Anpflanzungen zurückzuschneiden.

Das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im nachfolgenden Schaubild dargestellt.



Wichtiger Hinweis des Ordnungsamtes zur Benutzung von pyrotechnischen Gegenstände

Silvesterfeuerwerk

In den letzten Jahren sind verstärkt Beschwerden wegen des **Abbrennens von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Fachwerkscheunen bzw. schnell entflammaren Gebäuden in der Gemeinde eingegangen.** Hiermit machen wir Sie auf die nachfolgende Verordnung aufmerksam die gesetzlich das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenstände regelt.

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 23

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer

Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes und des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

(5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

(6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(8) Die verantwortlichen Personen haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 zu ermitteln und einzuhalten.

Verstöße gegen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Ihr Ordnungsamt

Übernahme der Pflege des Denkmals der Opfer des 1. und 2. Weltkrieges in Haarhausen

Das Denkmal für die Opfer des 1. und 2. Weltkrieges in Haarhausen wurde bislang von Bürgern aus Haarhausen ehrenamtlich gepflegt. Bedauerlicherweise können die betroffenen Bürger aus gesundheitlichen Gründen künftig diese Aufgabe nicht mehr übernehmen. Die Gemeinde Amt Wachsenburg möchte sich daher für den persönlichen Einsatz bei der Pflege in den vergangenen Jahren recht herzlich bedanken.

Um die gute Tradition fortzusetzen, werden nun freiwillige Helfer gesucht, die die Pflege übernehmen möchten. Wer hätte Interesse an der weiteren ehrenamtlichen Pflege dieses Denkmals auf dem Friedhof in Haarhausen? Die Auslagen für das Pflanzgut würde die Gemeinde Amt Wachsenburg erstatten.

Bitte melden Sie sich bei Frau Bähr Tel. 03628 911235 oder per E-Mail an kaemmerer@amt-wachsenburg.de oder auch schriftlich an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 in 99334 Amt Wachsenburg.



Impressum

„Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtshausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister

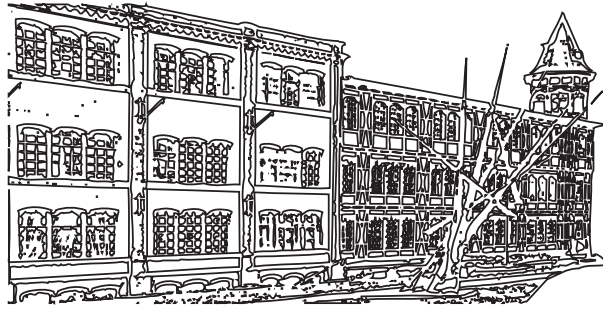
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

POSTSKRIPTUM



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey

24. Jahrgang - Montag, den 12. November 2018

Nummer 12

Amtlicher Teil

Einladung

Am Montag, dem 19.11.2018 findet um **19:00 Uhr**, im „**Marcel Kittel-Sportzentrum**“ **Ichtershausen, Schulstraße 24 die 51.** Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung der Tagesordnung - Drucksache-Nr. 714/2018
5. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 715/2018 - Abwägungsentscheidung Bebauungsplan „Neues Kloster“ Ichtershausen
6. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 716/2018 - Bestätigung Nachtragsangebot Planungsleistung und überplanmäßige Ausgabe
7. Bürgersprechstunde
8. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
9. Sonstiges

Möller

Bürgermeister

Ichtershausen, 06.11.2018

Hinweise des Ordnungsamtes an alle Grundstückseigentümer

Freie Sicht nach allen Seiten

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

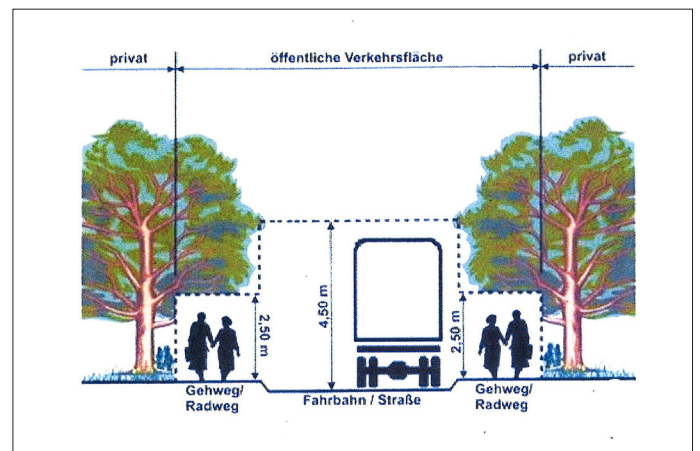
Personen und Fahrzeuge müssen die öffentlichen Straßenflächen ungehindert benutzen können. Öffentliche Straßenflächen in diesem Sinne sind nicht nur die Fahrbahnen selbst, sondern auch die Geh- und Radwege. Durch hereinragende Anpflanzungen kann eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer eintreten, z. B. dann, wenn Fußgänger aus diesem Grund auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Ganzjährig müssen 4,50 m über den gesamten Fahrbahnen und 2,50 m über Rad- oder Gehwegen frei bleiben. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden können. Straßenlaternen sind oft durch Äste und Blätter aus Privatgrundstücken

derart eingewachsen, dass die Leuchtkraft beeinträchtigt ist. Auch hier gilt es, Äste zurückzuschneiden.

Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen sind Grundstückseigentümer verpflichtet, störende Anpflanzungen zurückzuschneiden.

Das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im nachfolgenden Schaubild dargestellt.



Wichtiger Hinweis des Ordnungsamtes zur Benutzung von pyrotechnischen Gegenstände

Silvesterfeuerwerk

In den letzten Jahren sind verstärkt Beschwerden wegen des **Abbrennens von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Fachwerkscheunen bzw. schnell entflammaren Gebäuden in der Gemeinde eingegangen.** Hiermit machen wir Sie auf die nachfolgende Verordnung aufmerksam die gesetzlich das Abbrengen von pyrotechnischen Gegenstände regelt.

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 23

(1) Das Abbrengen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer

Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes und des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

(5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

(6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(8) Die verantwortlichen Personen haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 zu ermitteln und einzuhalten.

Verstöße gegen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Ihr Ordnungsamt

Übernahme der Pflege des Denkmals der Opfer des 1. und 2. Weltkrieges in Haarhausen

Das Denkmal für die Opfer des 1. und 2. Weltkrieges in Haarhausen wurde bislang von Bürgern aus Haarhausen ehrenamtlich gepflegt. Bedauerlicherweise können die betroffenen Bürger aus gesundheitlichen Gründen künftig diese Aufgabe nicht mehr übernehmen. Die Gemeinde Amt Wachsenburg möchte sich daher für den persönlichen Einsatz bei der Pflege in den vergangenen Jahren recht herzlich bedanken.

Um die gute Tradition fortzusetzen, werden nun freiwillige Helfer gesucht, die die Pflege übernehmen möchten. Wer hätte Interesse an der weiteren ehrenamtlichen Pflege dieses Denkmals auf dem Friedhof in Haarhausen? Die Auslagen für das Pflanzgut würde die Gemeinde Amt Wachsenburg erstatten.

Bitte melden Sie sich bei Frau Bähr Tel. 03628 911235 oder per E-Mail an kaemmerer@amt-wachsenburg.de oder auch schriftlich an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 in 99334 Amt Wachsenburg.



Impressum

„Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtshausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

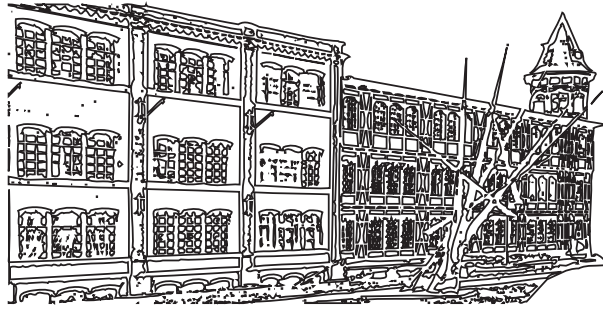
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.



POSTSKRIPTUM



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey

24. Jahrgang - Montag, den 12. November 2018

Nummer 12

Amtlicher Teil

Einladung

Am Montag, dem 19.11.2018 findet um **19:00 Uhr**, im „**Marcel Kittel-Sportzentrum**“ **Ichtershausen, Schulstraße 24 die 51.** Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung der Tagesordnung - Drucksache-Nr. 714/2018
5. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 715/2018 - Abwägungsentscheidung Bebauungsplan „Neues Kloster“ Ichtershausen
6. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 716/2018 - Bestätigung Nachtragsangebot Planungsleistung und überplanmäßige Ausgabe
7. Bürgersprechstunde
8. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
9. Sonstiges

Möller

Bürgermeister

Ichtershausen, 06.11.2018

Hinweise des Ordnungsamtes an alle Grundstückseigentümer

Freie Sicht nach allen Seiten

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

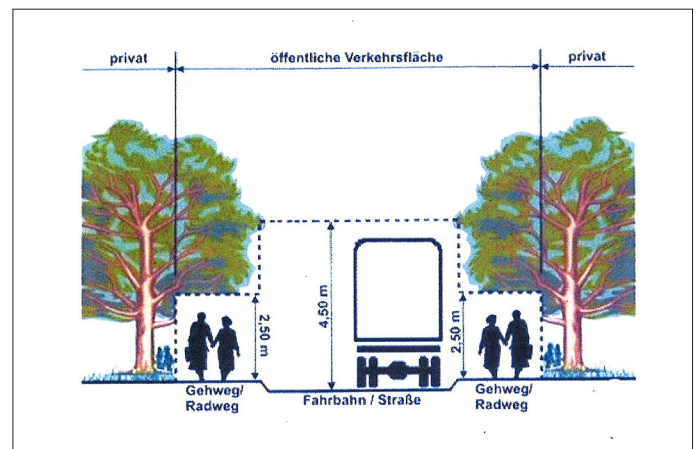
Personen und Fahrzeuge müssen die öffentlichen Straßenflächen ungehindert benutzen können. Öffentliche Straßenflächen in diesem Sinne sind nicht nur die Fahrbahnen selbst, sondern auch die Geh- und Radwege. Durch hereinragende Anpflanzungen kann eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer eintreten, z. B. dann, wenn Fußgänger aus diesem Grund auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Ganzjährig müssen 4,50 m über den gesamten Fahrbahnen und 2,50 m über Rad- oder Gehwegen frei bleiben. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden können. Straßenlaternen sind oft durch Äste und Blätter aus Privatgrundstücken

derart eingewachsen, dass die Leuchtkraft beeinträchtigt ist. Auch hier gilt es, Äste zurückzuschneiden.

Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen sind Grundstückseigentümer verpflichtet, störende Anpflanzungen zurückzuschneiden.

Das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im nachfolgenden Schaubild dargestellt.



Wichtiger Hinweis des Ordnungsamtes zur Benutzung von pyrotechnischen Gegenstände

Silvesterfeuerwerk

In den letzten Jahren sind verstärkt Beschwerden wegen des **Abbrennens von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Fachwerkscheunen bzw. schnell entflammaren Gebäuden in der Gemeinde eingegangen.** Hiermit machen wir Sie auf die nachfolgende Verordnung aufmerksam die gesetzlich das Abbrengen von pyrotechnischen Gegenstände regelt.

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 23

(1) Das Abbrengen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer

Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes und des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

(5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

(6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(8) Die verantwortlichen Personen haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 zu ermitteln und einzuhalten.

Verstöße gegen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Ihr Ordnungsamt

Übernahme der Pflege des Denkmals der Opfer des 1. und 2. Weltkrieges in Haarhausen

Das Denkmal für die Opfer des 1. und 2. Weltkrieges in Haarhausen wurde bislang von Bürgern aus Haarhausen ehrenamtlich gepflegt. Bedauerlicherweise können die betroffenen Bürger aus gesundheitlichen Gründen künftig diese Aufgabe nicht mehr übernehmen. Die Gemeinde Amt Wachsenburg möchte sich daher für den persönlichen Einsatz bei der Pflege in den vergangenen Jahren recht herzlich bedanken.

Um die gute Tradition fortzusetzen, werden nun freiwillige Helfer gesucht, die die Pflege übernehmen möchten. Wer hätte Interesse an der weiteren ehrenamtlichen Pflege dieses Denkmals auf dem Friedhof in Haarhausen? Die Auslagen für das Pflanzgut würde die Gemeinde Amt Wachsenburg erstatten.

Bitte melden Sie sich bei Frau Bähr Tel. 03628 911235 oder per E-Mail an kaemmerei@amt-wachsenburg.de oder auch schriftlich an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 in 99334 Amt Wachsenburg.



Impressum

„Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtshausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister

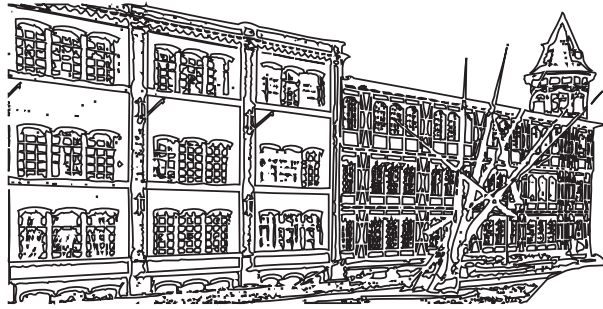
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

POSTSKRIPTUM



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey

24. Jahrgang - Montag, den 12. November 2018

Nummer 12

Amtlicher Teil

Einladung

Am Montag, dem 19.11.2018 findet um **19:00 Uhr**, im „**Marcel Kittel-Sportzentrum**“ **Ichtershausen, Schulstraße 24 die 51.** Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung der Tagesordnung - Drucksache-Nr. 714/2018
5. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 715/2018 - Abwägungsentscheidung Bebauungsplan „Neues Kloster“ Ichtershausen
6. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 716/2018 - Bestätigung Nachtragsangebot Planungsleistung und überplanmäßige Ausgabe
7. Bürgersprechstunde
8. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
9. Sonstiges

Möller

Bürgermeister

Ichtershausen, 06.11.2018

Hinweise des Ordnungsamtes an alle Grundstückseigentümer

Freie Sicht nach allen Seiten

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

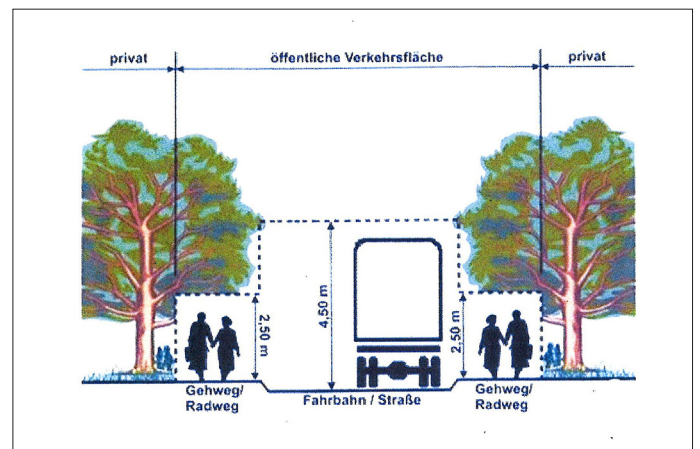
Personen und Fahrzeuge müssen die öffentlichen Straßenflächen ungehindert benutzen können. Öffentliche Straßenflächen in diesem Sinne sind nicht nur die Fahrbahnen selbst, sondern auch die Geh- und Radwege. Durch hereinragende Anpflanzungen kann eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer eintreten, z. B. dann, wenn Fußgänger aus diesem Grund auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Ganzjährig müssen 4,50 m über den gesamten Fahrbahnen und 2,50 m über Rad- oder Gehwegen frei bleiben. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden können. Straßenlaternen sind oft durch Äste und Blätter aus Privatgrundstücken

derart eingewachsen, dass die Leuchtkraft beeinträchtigt ist. Auch hier gilt es, Äste zurückzuschneiden.

Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen sind Grundstückseigentümer verpflichtet, störende Anpflanzungen zurückzuschneiden.

Das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im nachfolgenden Schaubild dargestellt.



Wichtiger Hinweis des Ordnungsamtes zur Benutzung von pyrotechnischen Gegenstände

Silvesterfeuerwerk

In den letzten Jahren sind verstärkt Beschwerden wegen des **Abbrennens von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Fachwerkscheunen bzw. schnell entflammaren Gebäuden in der Gemeinde eingegangen.** Hiermit machen wir Sie auf die nachfolgende Verordnung aufmerksam die gesetzlich das Abbrengen von pyrotechnischen Gegenstände regelt.

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 23

(1) Das Abbrengen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer

Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes und des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

(5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

(6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(8) Die verantwortlichen Personen haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 zu ermitteln und einzuhalten.

Verstöße gegen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Ihr Ordnungsamt

Übernahme der Pflege des Denkmals der Opfer des 1. und 2. Weltkrieges in Haarhausen

Das Denkmal für die Opfer des 1. und 2. Weltkrieges in Haarhausen wurde bislang von Bürgern aus Haarhausen ehrenamtlich gepflegt. Bedauerlicherweise können die betroffenen Bürger aus gesundheitlichen Gründen künftig diese Aufgabe nicht mehr übernehmen. Die Gemeinde Amt Wachsenburg möchte sich daher für den persönlichen Einsatz bei der Pflege in den vergangenen Jahren recht herzlich bedanken.

Um die gute Tradition fortzusetzen, werden nun freiwillige Helfer gesucht, die die Pflege übernehmen möchten. Wer hätte Interesse an der weiteren ehrenamtlichen Pflege dieses Denkmals auf dem Friedhof in Haarhausen? Die Auslagen für das Pflanzgut würde die Gemeinde Amt Wachsenburg erstatten.

Bitte melden Sie sich bei Frau Bähr Tel. 03628 911235 oder per E-Mail an kaemmerer@amt-wachsenburg.de oder auch schriftlich an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 in 99334 Amt Wachsenburg.



Impressum

„Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtshausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.